



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. IX. Chur-Bayrische sonderliche Neigung zum Frieden: Die Catholischen selbst thun bey den Kayserlichen Repræsentation wegen des Autonomie-Puncts: Die Kayserlichen verstehen sich endlich zu einer ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. ansprechen möchten. Inmittelst die Evangelici nachstehende Correcturen über den Kayserlichen Aufssatz in puncto Au-

tonomia Generalis sub N. I. denen Schweden behändigten:

1648. Febr.

N. I.

Der Evangelischen Correcturen bey dem Puncto Autonomia.

In §. 12. Quantum deinde &c.

Der Evangelischen Correcturen, in puncto Autonomia Generalis.

§. Hoc tamen non obstante &c. deleatur usque ad verba: ubi dicto Anno 1624. usum & exercitium Catholicae Religionis publicum habuerunt, & addatur: Qui vero Anno praedicto per Pactum aut Privilegium, vel sine his, longo Usu duntaxat, sciente tamen & non contradicente Domino, non quidem Publicum, sed Privatum A. C. Exercitium habuerunt, idem quoque illis posthac permissum esto, haecque omnia observentur etiam ratione Subditorum Catholicorum A. C. Staruum, ubi dicto Anno 1624. Usum & Exercitium Catholicae Religionis Publicum sive Privatum habuerunt. In §. Pacta autem &c. post verba: de publico, addatur: & Privato. In eodem §. deleatur verbum: antehac, & ponatur: post Annum 1624.

§. IX.

Chur-Bayerische sonderliche Neigung zum Frieden.

Es wollten aber die Evangelischen von diesem wichtigen Puncto Autonomia noch nicht ablassen, zumahlen der Chur-Bayerische Gesandte, D. Krebs, die ganz besondere Neigung seines Churfürstens, zu Herstellung des Friedens, zu erkennen gab. Gestalt derselbe sowohl gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten, Graf von Wittgenstein, als gegen die Sachsen-Altenburgische, Freytags, den 25. Febr. ausdrücklich contestirte: Seine Churfürstliche Durchlaucht habe ihn zu dem Ende zu diesen Tractaten wieder abgefertiget. Die Beschleunigung sey höchst nöthig, weil die Arméen nur auf 2. Tage-Reisen von ein ander stünden, und es leicht zu einer Batallie gerathen könnte. Die Victoria falle nun wie sie wolle, so würde sie Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zur höchsten Gefahr, und wol zu einer Dissolution des Reichs ausschlagen. Ziele die Victoria auf Seiten der Cronen, so würden sie sich in das Römische Reich theilen, und es etwa 3. starke Partheyen geben, welche der Churfürsten und Stände Lande unter sich vertheilten und dieselben abschafften. Dann solche grosse Potentaten sich beschwägerten, und unter einander solche Freund-

schaft leicht stiften könnten, damit nur ein jeder eine Partheil von dem Reich hinweg nehme. Seine Churfürstliche Durchlaucht habe wohl wa. genommen, daß Kayserlicher Seite der Friedens-Schluss wegen der Spanischen Handel aufgehalten werde, aber wann nur die Stände unter sich einig, solten und müsten die Spanischen Handel den Deutschen Frieden im geringsten nicht aufhalten, denn Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Cölln, sein gnädigster Churfürst, Salzburg, Bamberg, Costung, Nördt, Wormbs, Speyer, und die andern Geistlichen in Schwaben, wolten einmahl aus dem Kriege seyn. Man müsse endlich dem Kayser sagen, daß er schliesse. Seine Majestät würden sich auch wol eines andern alsdenn entschliessen, wann die Churfürsten eine solche Resolution fasseten. Wie er dann in secreto nicht verhalten, daß er auf solche Weise, das Friedens-Werk zum Schluss zu befördern, instruiret und befehliget sey. Er rede im Vertrauen, welches auch nöthig sey, wenn man heraus wolte, und daß man einander die Bewandtnis eröffene. Die Kayserlichen könnten sich des jetzigen Modit tractandi leicht zur Verlängerung bedienen, und möchten es auch wol die Schwe-

1648.
Febr.

„Schwedischen nicht groß achten; Sol-
 „cher gestalt könnten sie noch wol mit dem
 „puncto Gravaminum 8. Tage zu brin-
 „gen. Derothalben man auf einen kur-
 „zen Modum zu gedencken habe, und daß
 „etwa nur mit ihm die Puncten durchgan-
 „gen würden, damit er vernehmen könne,
 „worauf die Evangelischen endlich zu be-
 „stehen gemeynet wären, er wolle sodann
 „wol mit der Auctorität seines gnädig-
 „sten Churfürsten bey andern Catholi-
 „schen durchdringen. Der heutige Tag
 „sey vergebens also hingeflossen. Wir sol-
 „ten nur sehen, daß morgen in puncto
 „Autonomiæ ein Schluß erfolge, so wä-
 „ren ja das übrige noch solche Sachen, dar-
 „aus zu gelangen sey. Wann, wie obge-
 „dacht, unter wenigen Personen alle Pun-
 „kten abgeredet wären, könnte man auf ein-
 „mahl in den übrigen Puncten den Kay-
 „serlichen und Schwedischen zustellen, wor-
 „bey es bleiben solle. Wann man auch
 „Evangelischen Theils wegen der Religion
 „in den Kayserlichen Erb-Landen also hart
 „bestünde, hätte Kayserliche Majestät da-
 „her genugsame Ursach zu nehmen, wegen
 „der Spanischen Handel den Frieden auf-
 „zuhalten und dieses zum Prätext auszu-
 „geben. Ihro Kayserliche Majestät wol-
 „le sich in ihren Landen nicht vorschreiben
 „lassen, so könnten auch die Catholischen
 „nicht sagen, dieses und jenes müsse Sie
 „thun. Man könnte diesen Punct wegen
 „der Erb-Lande wol auf künftigen Reichs-
 „Tag aussetzen; So wolten alsdenn die
 „Catholischen nebens den Evangelischen
 „bey Kayserlicher Majestät mit interce-
 „diren.

Die Altenburgische Gesandten,
 bestärkten den Chur-Bayrischen in seiner
 Friedens-Intencion, wie es die Noth-
 „dürfft und die vor Augen schwebende Ge-
 „fahr erforderte, und baten, er wolle ja nicht
 „unterlassen, Sr. Churfürstlichen Durch-
 „laucht Auctorität zu interponiren, und
 „seine Officia ein zu wenden, dann hoch zu
 „beklagen, daß man nun 3. ganzer viertel
 „Jahr das Friedens-Werck also verzög-
 „ert und aufgehalten. Die Evangelis-
 „chen hätten mehrers nicht wünschen mög-
 „gen, als daß es bey dem gelassen worden
 „wäre, was mit dem Grafen von Traut-
 „mannsdorff beständig abgehandelt
 „worden, dadurch man vorlängst mit Got-

tes Hülffe würde den Frieden-Schluß
 „erlangt haben: Es sey aber dahin nicht
 „zu bringen gewesen, und würden es diese-
 „be schwer gegen GOTT zu verantworten
 „haben, die daran Ursache wären. Die
 „Evangelischen hätten von neuen wieder in
 „wichtigen Dingen von ihrem Jure qua-
 „silito nachgelassen, und hofften also von den
 „Catholischen, daß sie Temperamenta
 „vorschlagen würden. So würden auch
 „die Evangelischen gewis nicht unterlassen,
 „nach zu geben, was nur Ehr und Gewis-
 „sen halber seyn könnte. Der Modus tra-
 „ctandi, dessen man sich igo bediene, sey
 „der Sachen Bewandtnis nach, nicht un-
 „fruchtbar gefallen, weil es so weitläuffti-
 „gen Referirens und Deliberirens nicht
 „bedürffe, als bey vorigen modis tractan-
 „di erfordert worden. Den Vorschlag
 „aber, den er gethan, befunden sie sehr nüt-
 „lich, gut und fürträglich, und könnte er
 „hierin seiner Vermögheit nach, den be-
 „sten Nachdruck geben. Es werde dar-
 „auf zu dencken seyn, wie man dazu gelang-
 „en könne. Der Autonomi-Punct
 „werde dadurch auch schwerer gemacht, daß
 „die Kayserlichen den Punct wegen der
 „Kayserlichen Erb-Lande mit angehängt,
 „und werde wol der nächste Weg seyn,
 „wann man diesen von jenem separiret
 „seyn liesse &c.

Der Chur-Bayerische wieder-
 holte priora, und contestirte nochmah-
 len operose seines Churfürstens wahre
 Neigung zum Frieden, wozu ihn folgende
 Ursachen bewegeten: (1.) Sein hohes Al-
 ter. (2.) Die Ummündigkeit seiner
 Kinder. (3.) Daß er auf kein weiters
 Emolument, sondern nur bloß auf seines
 Staats Sicherheit nunmehr zu geden-
 cken hätte; Dahero er (4.) keine Ursach
 finde, solche bey fernerer Continuation
 des Krieges zu hazardiren.

Es resolvirten demnach die Evan-
 gelischen Stände darauf eine Deputa-
 tion, wozu Altenburg, Braunschweig,
 Wetterauische Grafen und Straß-
 burg ernennet wurden, den Catholischen,
 welche sich auch per Deputatos, bey Chur-
 Mayns eingefunden hatten, umständliche
 Repräsentation zu thun, und ihnen die
 Indignitatem Responsi zu Gemüth zu
 führen, welches dieselbe auch wohl einmah-
 len,

1648.
Febr.

Evangelici
 thun wegen
 des Autono-
 mie-Puncts
 bey denen ü-
 brigen Catho-
 licis Vorstel-
 lung.

Welche selbst
 denen Kayser-
 men,

1648. men, und sich darauf zu den Kaiserlichen
Febr. Gesandten verfügten; von selbigen aber ein
mehrers nicht verlangten, als daß sich die:
se zu nachstehender Clausul sub N. I., je-
doch auf ihre, der Catholischen Stände, Mit-
Verantwortung, verstanden, in welcher
Clausul aber die Worte: *Hereditariis*
Cæsareæ Majestatis, Regnis & Provin-

ciis &c. den Evangelischen sonderlich ver-
dächtig vorkam, weil solche ebenfalls auf
die Deutsche Erb-Lande gezogen werden
suntent. Und weil diese, überhaupt solche
Clausul mehr vor schäd. als nützlich hiel-
ten, so stellten selbige darauf die Corre-
ction sub N. II. von sich.

1648.
Febr.

Welche aber
denen Evan-
gelicis sehr
präjudicir-
lich scheint.
Derer dages-
gen gemachte
Correction.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 2. Mart. An. 1648.
sub Direct. Altenb.

Formula Reservati quoad Autonomiam, a Cæsareanis concepta, rejecta a
Suecis & Evangelicis.

Post verbum: *Concedatur*: Reservant tamen sibi Augustanæ Confessio-
nis Ordines, cum in præsentî Tractatu, quamvis adhibita omni diligentia
ulterius nihil obtinere potuerint, ut in proximis Comitiiis pro majori Reli-
gionis Libertate in Hæreditariis Cæsareæ Majestatis Regnis & Provinciis
concedenda, denuo apud Eandem decenter intercedere possint. Ex hac
autem intercedendi reservatione nullam prorsus inferri obligationem ad-
versus Majestatem Suam posse aut debere, ejusdam Plenipotentiarîi ex-
presse declarant.

Exhibit. a Cæsareanis
d. 29. Febr. 1648.

N. II.

Evangelicorum Correctio.

Quo jure Cæsareæ Majestatis Proceres & Subditi in Hæreditariis Pro-
vinciis posthac sint usuri, certo determinari non potuit, utrinque enim nec
Cæsareæ Majestatis, nec Regiæ Sueciæ Majestatis Plenipotentiarîi, nec Prote-
stantium Electorum Principum & Statuum Legati cedere voluerunt: Deni-
que res maximi quidem momenti, sed non tanti visa est, ut propterea
totam Germaniam hisce bellorum incendiis comburi diutius & devastari
oporteat: Regia igitur Sueciæ Majestas, Electores, item Principes, &
Status Protestantes testificantur, se Augustanæ Confessionis Proceribus &
Subditis in Hæreditariis Cæsareæ Majestatis & Domus Austriacæ Provin-
ciis, in Juribus suis nullo modo præjudicasse sed sibi reservasse, eo nomine
in proximis Imperii Comitiiis, pro illis Proceribus & Subditis satagere.

§. X.

Die Kaiserli-
che erklären
sich wegen der
Erb-Lande, in
Formalibus
etwas näher
aber nicht in
Materia-
libus.

Es apprehendirten hingegen die
Kaiserliche Plenipotentiarîi nicht wenig,
daß einige Catholische, sonderlich der Chur-
Bayerische und Würzburgische Ge-
sandte, sich in dem Punct, die Autono-
miam betreffend, mit denen Evangelicis
in besondere Conferenzen eingelassen
hätten. Es liessen daher selbige am 29.
Febr. Nachmittags, die Ordinarios De-
putatos Evangelicorum zu sich erfor-
Sünffter Theil.

dern, und declarirten ihnen, es solte das
begehrte Reservatum wegen der Erb-Lan-
de admittiret, auch die Worte: *Principi*
per se libero & absoluto &c. ausgelassen
werden, jedoch unter folgenden Conditio-
nen: (1.) Daß es im übrigen bey ihrem,
der Kaiserlichen Gesandten, Aufsatze ra-
tionem der Erb-Lande verbleiben; sodann
(2.) In puncto *Autonomie* nicht weiters
in die Catholischen gedrungen, und (3.) die
Et Omisio

Et

Omissio